



Bundesministerium für Arbeit, Soziales und  
Konsumentenschutz  
Abteilung VII / A / 3  
Stubenring 1  
1010 Wien

*per Email an:*

[VII3@bmask.gv.at](mailto:VII3@bmask.gv.at)

[begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)

Wien, 19.9.2012  
Mag. G/si

GZ: BMASK-461.201/0008-VII/A/3/2012

**Betrifft: Stellungnahme der Österreichischen Ärztekammer zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und das Arbeitsinspektionsgesetz geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Ärztekammer nimmt zum vorliegenden Änderungsentwurf wie folgt:

#### **Zu Art. 1 Z 12 (§ 4 Abs. 6)**

Die Thematisierung arbeitsbedingter psychischer Belastungen im Gesetzesentwurf wird begrüßt. Für die Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmediziner, die täglich die Unternehmen betreuen und beraten, sind diese Aspekte nichts Neues. Bereits bisher waren auch die psychischen Belastungsbereiche und deren Prävention von der arbeitsmedizinischen Tätigkeit in den Betrieben mitumfasst. Den Auswirkungen aus dem psychischen Belastungsbereich kommt in vielen Fällen Krankheitswert zu. Die Arbeitsmediziner haben aufgrund ihrer Ausbildung und den Erfahrungen im Bereich der psychischen Belastungen einen hohen Kenntnis- und Wissensstand und sind für die Betreuung dieses Spektrums besonders geeignet.

In diesem Zusammenhang wurde auch die geplante Änderung der arbeitsmedizinischen Ausbildung im Bereich der Arbeits- und Organisationspsychologie unterstützt. Die Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmediziner werden insbesondere auch arbeits- und organisationspsychologische Fragestellungen im Betrieb abdecken können.

**Zu Art. 1 Z 13 (§ 6 Abs. 3)**

§ 6 erscheint unrichtig; es sollte klar beschrieben sein, auf welcher Grundlage ein Arbeitgeber Kenntnis über eine gesundheitliche Verfassung hat, die dem Arbeitgeber eine der Gesundheit des Arbeitnehmers inadäquate Beschäftigung nicht erlaubt. Aus unserer Sicht muss dafür ein ärztliches Gutachten mit einer arbeitsmedizinischen Ergänzung vorliegen.

Die demonstrative Aufzählung gesundheitlicher Beeinträchtigungen in § 6 erscheint problematisch und möglicherweise überholt. Insbesondere die Anführung schwerer Depressionszustände, die bereits an sich eine Arbeitsunfähigkeit bedeuten, erscheint in diesem Zusammenhang problematisch. Wir empfehlen den Begriff „schwere Depressionszustände“ durch den Begriff „schwere psychiatrische Erkrankungen“ zu ersetzen.

**Zu Art. 1 Z 27, 28 (§ 56 Abs. 2, § 56 Abs. 5a)**

Ärzte, die eine Facharztausbildung für Arbeitsmedizin absolviert haben, sind aufgrund ihrer vierjährigen arbeitsmedizinischen Ausbildung befähigt, alle Eignungs- und Folgeuntersuchungen auch ohne spezielles Ermächtigungsverfahren durchzuführen. § 56 Abs. 5a kann deshalb für Fachärzte für Arbeitsmedizin nicht gültig sein. Dies wäre zu ergänzen.

Hinsichtlich der geplanten Neuerung bei der Erteilung von Ermächtigungen in § 56 ASchG, wonach eine solche nur mehr über Absolvierung einer arbeitsmedizinischen Ausbildung möglich sein soll, sind wir der Auffassung, dass eine Erteilung der Ermächtigung auch weiterhin an die dazu fachlich geeigneten Ärzte möglich sein muss.

**Zu Art. 1 Z 30 (§ 57 Abs. 6)**

In der Praxis werden die betroffenen Ärzte nicht über durchgeführte Untersuchungen informiert und erfahren oft erst von den Betrieben über derartige Kontrollen. Dies führt mitunter zu Missverständnissen und unbegründeten Vorwürfen bzw. Annahmen seitens der Arbeitgeber. Die Österreichische Ärztekammer fordert daher, die betreffenden Ärzte über durchgeführte Überprüfungen zu informieren. Wir schlagen vor, den § 57 Abs. 6 um folgenden letzten Satz zu ergänzen: *„Die betreffenden Ärzte sind vom zuständigen Träger der Unfallversicherung über durchgeführte Überprüfungen umgehend zu informieren.“*

**Zu Art. 1 Z 31 (§ 60 Abs. 2)**

Zwangshaltung, Belastungen durch Monotonie, einseitige Belastungen, Belastungen durch taktgebundene Arbeiten und Zeitdruck sind nicht per se „psychische Belastungen“ (arg: „sowie“). Die gewählte Diktion ist insofern missverständlich und sollte unseres Erachtens richtigerweise wie folgt lauten: *„...sowie psychische Belastungen“*; das Wort „sonstige“ in diesem Zusammenhang wäre zu streichen.

**Zu Art. 1 Z 44 (§ 84 Abs. 1)**

Die Änderung des § 84 Abs.1, wonach nunmehr die Präventivfachkräfte den Organen der Arbeitsinspektion auf deren Verlangen Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren oder Kopien dieser Unterlagen zu übermitteln haben, wurde im Vorfeld überhaupt nicht abgesprochen. Diese Änderung wird entschieden abgelehnt. Daran ändern auch die Behauptung in den Erläuterungen nichts, wonach es „in vielen Fällen für beide Teile einfacher“ als eine Einsichtnahme im Betrieb wäre. Die Unterlagen sollen auch weiterhin vor Ort, beim Arbeitgeber, einsehbar sein. Die Übermittlung von Kopien durch die Präventivkräfte wird daher abgelehnt.

**Zu Art. 1 Z 45 (§ 84 Abs. 3)**

Ein zusammenfassender Bericht wird bei der Arbeitsschutzausschuss-Sitzung vorgestellt und in einem Arbeitsschutzausschuss-Sitzungsprotokoll festgehalten, so dass der Arbeitgeber einmal oder zweimal im Jahr über die Agenden der Arbeitsmediziner und Sicherheitsfachkräfte unterrichtet wird. Dies ist aus unserer Erfahrung heraus ausreichend. Eine Bilanz kann nur der Arbeitgeber erstellen. Das Erstellen einer Bilanz entspricht jedoch nicht einem Beratungskonzept, und müsste aufwandstechnisch außerhalb der Betreuungszeit erfolgen. Diese Regelung wird daher nicht für sinnvoll erachtet und abgelehnt, da sie die effektive Betreuungszeit verringert und medizinische Leistungen „bilanzartig“ wertet. Die bereits jetzt ausufernde Bürokratie würde dadurch noch weiter verstärkt.

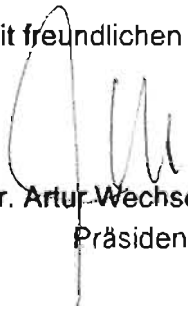
**Zu Art. 1 Z 47 (§ 88 Abs. 3 Z 4)**

Die Streichung der Vertretungsregelung wird abgelehnt. Die Streichung mutet absurd an, insbesondere vor dem Hintergrund der Novellierung des § 75 Abs.1, wonach die Leitung eines AMZ hinkünftig auch teilberuflich möglich sein soll. Dies ist ohne Vertretungsmöglichkeit kaum vorstellbar. Wir fordern daher sinnvollerweise die Belassung der Vertretungsmöglichkeit.

**Anregung im Hinblick auf die „Unternehmerregelung“ des § 78b ASchG**

Die Österreichische Ärztekammer ersucht um gesetzliche Klarstellung, dass niedergelassene Ärzte als Arbeitgeber, die über eine arbeitsmedizinische Ausbildung verfügen, die arbeitsmedizinische Betreuung für ihren Betrieb selbst übernehmen können - dies analog zum Unternehmermodell des § 78b für SFK.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Artur Wechselberger  
Präsident

